

## STATUTEN DER FDP.DIE LIBERALEN Rudolfstetten-Friedlisberg

### 1. Name und Zweck der Partei

#### § 1

- Name (1) Die FDP.Die Liberalen Rudolfstetten-Friedlisberg ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Sie gehört der FDP.Die Liberalen des Bezirks Bremgarten, des Kantons Aargau und der Schweiz an.
- Zweck (2) Sie bezweckt die Förderung des feisinnig-liberalen Gedankenguts in Rudolfstetten-Friedlisberg im Rahmen des aargauischen und schweizerischen Parteiprogramms. Sie setzt sich für politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Themen der Gemeinde, des Bezirks, des Kantons und des Bundes ein. Sie nominiert aus ihren Reihen Kandidatinnen und Kandidaten für Behörden, Kommissions- und Parlamentswahlen.

### 2. Mitgliedschaft

#### § 2

- Mitglieder (1) Mitglieder können alle Einwohnerinnen und Einwohner werden, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und sich dem freisinnig-liberalen Gedankengut verpflichtet fühlen.  
Ausnahmen beschliesst der Vorstand.
- Aufnahme (2) Über die Aufnahme in die Ortspartei entscheidet der Vorstand. Einen ablehnden Entscheid muss er nicht begründen. Abgewiesene Personen können den Entscheid an die Generalversammlung weiterziehen.
- Ausschluss (3) Der Vorstand kann Mitglieder mit schriftlicher Begründung aus der Ortspartei ausschliessen. Ausgeschlossene Mitglieder können den Entscheid an die Generalversammlung weiterziehen.
- Verzeichnis (4) Die Ortspartei führt ein Mitgliederverzeichnis.
- Austritt (5) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche oder mündliche Mitteilung an die Präsidentin/den Präsidenten auf Ende des Vereinsjahres.

### 3. Organisation

#### § 3

Organe Organe der Ortspartei sind  
(1) die Generalversammlung,  
(2) der Vorstand  
(3) die Revisionsstelle.

#### 3.1. Generalversammlung

#### § 4

- Aufgaben (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:
- Erlass und Änderung der Statuten,
  - Genehmigung des Jahresprogramms,
  - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, des Vorstandes und von 2 Revisorinnen/Revisoren
  - Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin/des Präsidenten,
  - Abnahme der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
  - Genehmigung des Budgets,
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
  - Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Vorstandes,
  - Behandlung der Anträge von Mitgliedern
  - Auflösung der Ortspartei.
- Einberufung (2) Der Vorstand lädt im Frühjahr zur ordentlichen Generalversammlung ein. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder.
- Stimmrecht (3) Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin. Mit der Einladung sind die Traktanden bekanntzugeben. Anträge auf Erweiterung der Traktandenliste sind spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin bei der Präsidentin/beim Präsidenten einzureichen.
- Einladung, Traktanden
- Leitung (4) Die Leitung obliegt der Präsidentin/dem Präsidenten oder im Verhinderungsfall einem andern Vorstandsmitglied.
- Abstimmungsverfahren (5) Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Durchführung verlangt. Bei Stimmgleichheit steht dem/der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- Qualifiziertes Mehr (6) Änderungen der Statuten und die Auflösung der Ortspartei erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

### 3.2. Ortsparteivorstand

#### § 5

- Aufgaben (1) Der Vorstand ist das leitende Organ der Ortspartei. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten oder Beschlüsse der Generalversammlung ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vertretung der Interessen der Ortspartei innerhalb der FDP. Die Liberalen Bezirk Bremgarten und nach aussen,
  - Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung,
  - Erstellung eines Tätigkeitsprogramms,
  - Beschlussfassung über Wahlvorschläge und Wahlabsprachen, die nicht der Generalversammlung unterbreitet werden,
  - Führung von Abstimmungs- und Wahlkämpfen,
  - Personalplanung,
  - Finanzplanung und Rechnungswesen,
- Arbeitsgruppen (3) Zur Erfüllung spezieller Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.
- Zusammensetzung, Amtsdauer (4) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Gemeinderats von Rudolfstetten-Friedlisberg gehören, sofern sie Mitglieder der Ortspartei sind, dem Vorstand an. Die Präsidentin/der Präsident ist von amteswegen Mitglied der Geschäftsleitung der Bezirkspartei.
- Einberufung, Beschlussfähigkeit (5) Die Vorstandssitzung kann von der Präsidentin/vom Präsidenten oder von zwei Mitgliedern des Vorstandes einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

### 3.5. Revisionsstelle

#### § 6

- Zusammensetzung, Amtsdauer (1) Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren oder –revisorinnen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
- Aufgaben (2) Die Revisionsstelle prüft jährlich die Buchführung, die Erfolgsrechnung und die Bilanz der Ortspartei. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht über die Prüfungsergebnisse und stellt entsprechende Anträge.

## **4. Finanzen**

### **§ 7**

- Mittelbeschaffung  
Rechnungsjahr  
Mitgliederbeiträge  
Haftung  
Auflösung
- (1) Die Einnahmen der Ortspartei bestehen aus:
    - Mitgliederbeiträgen,
    - Gönnerbeiträgen, Spenden und Legaten.
  - (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
  - (3) Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt.  
Weitergehende Verbindlichkeiten der Mitglieder sind ausgeschlossen.
  - (4) Bei Auflösung der Ortspartei entscheidet die Generalversammlung, die den Auflösungsbeschluss gefasst hat, über die Verwendung des Vereinsvermögen.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **§ 8**

- Inkrafttreten
- (1) Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.
  - (2) Sie ersetzen die Statuten von 23. November 1978.

Rudolfstetten, 5. März 2010

FDP.DIE LIBERALEN RUDOLFSTETTEN-FRIEDLISBERG

Präsident  
Gez. Peter Lenzin

Mitglied  
Gez. Werner Schwendimann